



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

---

**59. Jahrgang**

**04.03.2020**

**Nr. 14**

---

1. Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 134 -Teilplan 2 – Suderwich/  
Alter Dorfkern - 10. Änderung
2. Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorhaben-  
und Erschließungsplan/vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 – Hein-  
rich-Pardon-Straße - der Stadt Recklinghausen

## **Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 134 -Teilplan 2 – Suderwich/ Alter Dorfkern - 10. Änderung**

für einen Kreuzungsbereich zwischen der Esseler Straße, Hochfeld, Sachsenstraße und Suderwicher Straße, im Stadtteil Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

### **Ziel**

Ziel des Bebauungsplanes ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kreisverkehrs an dem bisherigen lichtsignalgeregelten Kreuzungsbereich.

### **Beschluss**

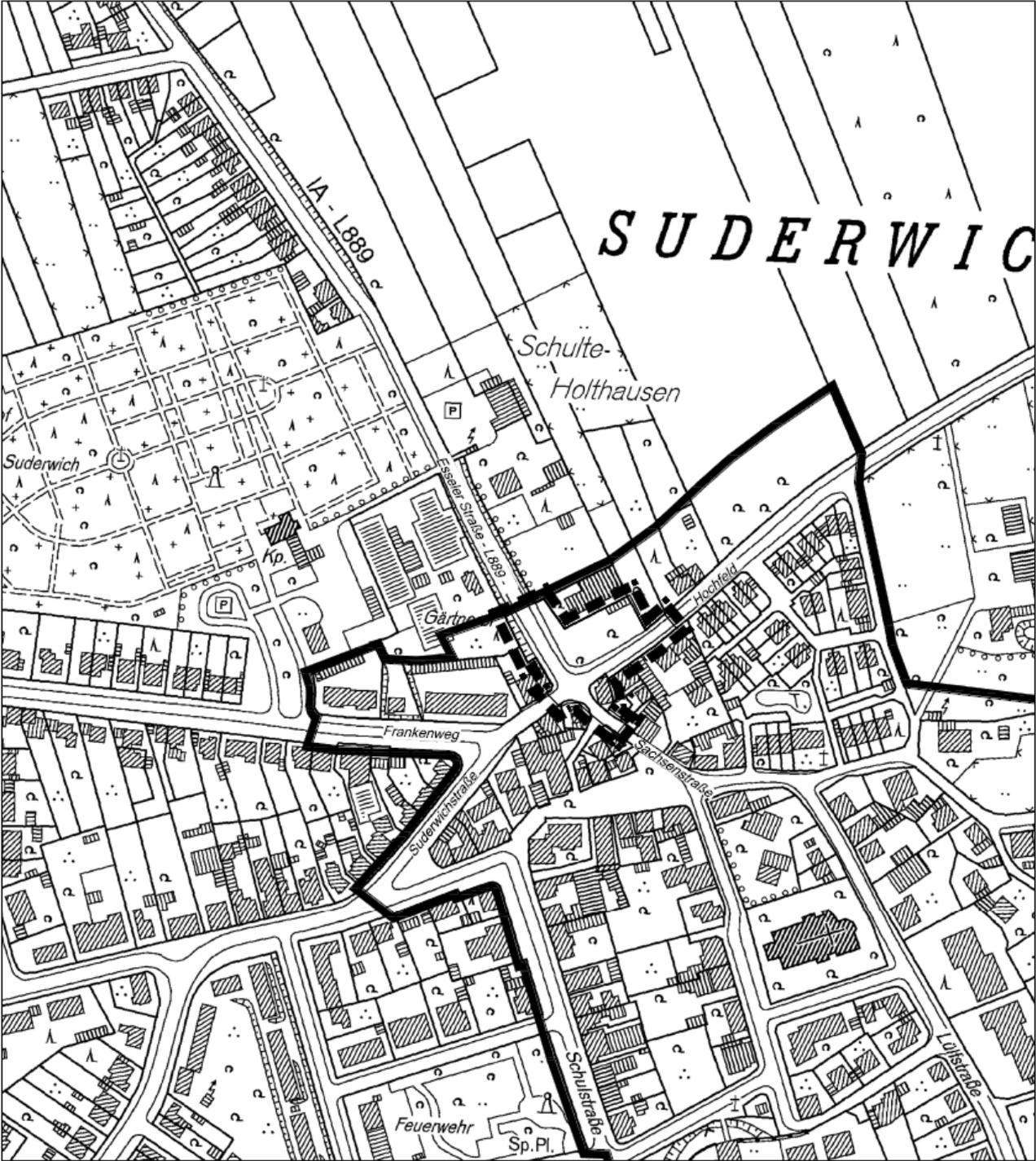
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S.202), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28. November 2016 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 134 - Teilplan 2 – Suderwich/ Alter Dorfkern – 10. Änderung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 356, Gemarkung Recklinghausen: 36, 87, 98, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 236, 237, 323, 342, 343, 344, 520, 527 und 560.

Übersichtsplan



## **Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 134 – Teilplan 2 – Suderwich/ Alter Dorfkern – 10. Änderung mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen,  
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,  
Technisches Rathaus, Westring 51,  
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 134 – Teilplan 2 – Suderwich/ AlterDorfkern – 10. Änderung sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 134 – Teilplan 2 – Suderwich/ Alter Dorfkern – 10. Änderung tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 03.03.2020

gez.  
**Tesche**  
**Bürgermeister**

**Beschluss über die  
frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum  
Vorhaben- und Erschließungsplan/vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
Nr. 42 – Heinrich-Pardon-Straße - der Stadt Recklinghausen**

für einen Bereich zwischen Heinrich-Pardon-Straße und der ehemaligen Zechenbahntrasse, im Stadtteil Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Der Vorhabenträger plant auf der Fläche des Betriebsgeländes der Firma Rosen Sabrowski die Errichtung von sechs Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 45 Wohneinheiten (21 förderfähige WE, 24 freifinanzierte WE) sowie 11 Einzelhäusern mit je ein bis zwei Wohneinheiten. Insgesamt sollen somit 59 Wohneinheiten auf der Fläche entstehen.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und § 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 05.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

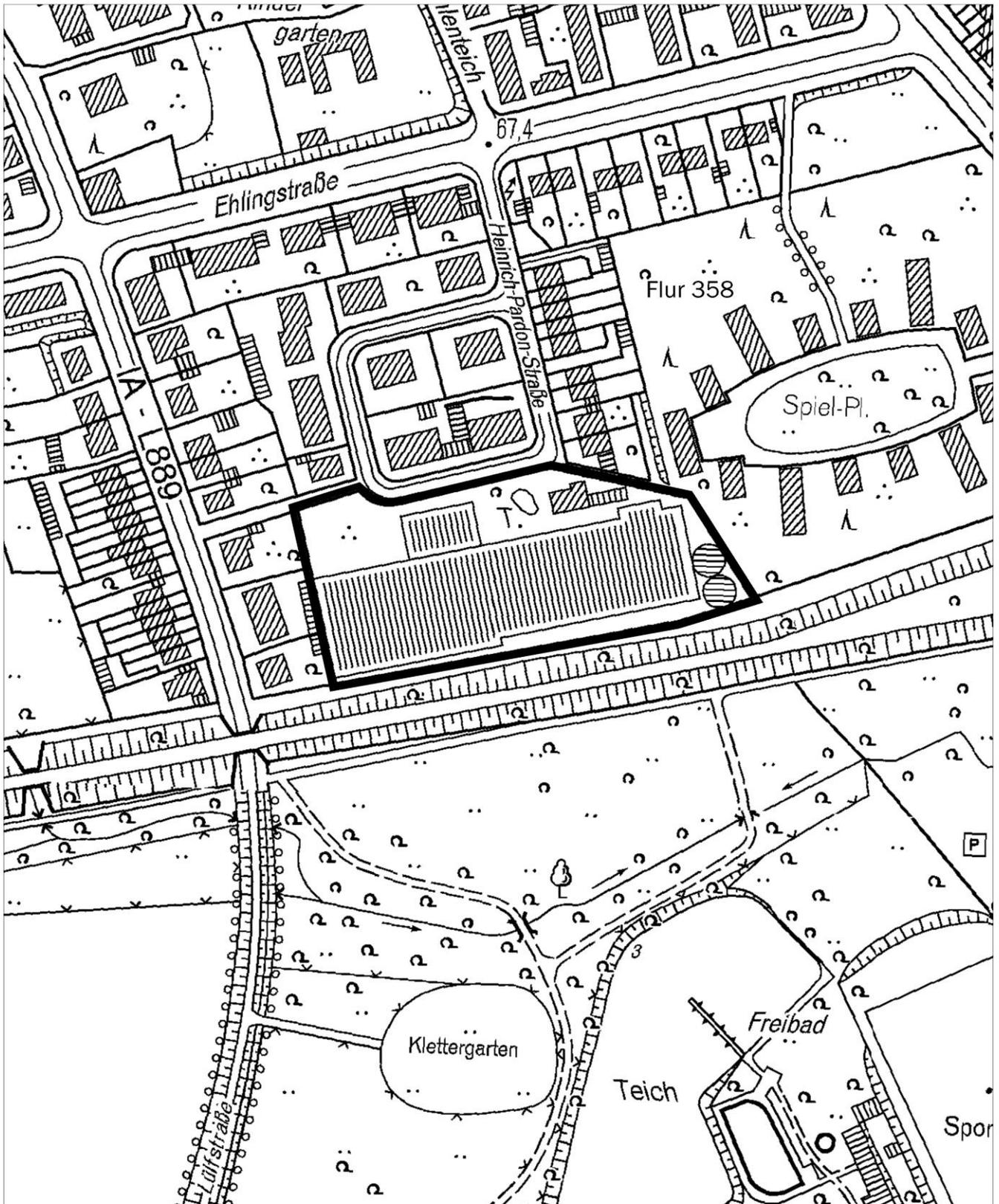
„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.“

**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 358, Gemarkung Recklinghausen: 382 und 383

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans Nr. 42 - Heinrich-Pardon-Straße -



**—** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 – Heinrich-Pardon-Straße - hängen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

**13.03.2020 bis 10.04.2020 einschließlich**

während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter\*innen des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen zu vereinbaren.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

### **Informationsveranstaltung**

Am **Donnerstag, den 12.03.2020 um 18:00 Uhr**, findet **in der Aula der Städtischen Gesamtschule Recklinghausen-Suderwich**, Markomannenstraße 16, 45665 Recklinghausen, ein öffentliches Informations- und Anhörungsgespräch statt. Hierzu sind alle Bürger\*innen eingeladen. Zweck der Veranstaltung ist, die Planung zum vorgenannten Bauleitplan öffentlich darzulegen und die Öffentlichkeit hierzu anzuhören.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird der Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 – Heinrich-Pardon-Straße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 03.03.2020

gez.

**Tesche**  
**Bürgermeister**